

Urlauberfischereischein

Wenn Sie in Schleswig-Holstein den Fischfang ausüben möchten, müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen und mit sich führen.

Wenn Sie keinen Fischereischein besitzen, können Sie einen auf 28 Tage befristeten Urlaubsfischereischein erhalten. Einmalig können Sie den Urlaubsfischereischein durch eine erneute Beantragung um weitere 28 Tage verlängern.

Antragstellung bei der Behörde:

- Sie stellen vor Ort einen Antrag auf Erteilung eines Urlaubsfischereischeins.
- Hierfür benötigen Sie einen Identitätsnachweis (zum Beispiel Personalausweis).
- Nach Bezahlung der Fischereiabgabe und der Verwaltungsgebühr wird der digitale Urlaubsfischereischein bei der örtlichen Ordnungsbehörde sofort ausgedruckt und ausgehändigt und auf Wunsch auch per E-Mail zugesandt.
- Die genaue Gebührenbildung ist der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu entnehmen. Die Höhe der Fischereiabgabe ergibt sich aus der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes.
- **Bei Antragstellung in einer Behörde: Gebühr: 50,00 EUR**
dieser Betrag enthält 20 Euro Fischereiabgabe und 30 Euro Verwaltungsgebühren

Antragstellung über einen Onlinedienst:

Sie loggen sich in Ihr Servicekonto im Serviceportal "Gemeinsam Online" ein.

<https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste/Service/Entry?id=URLFISCGV&location=010560025025>

Hierfür benötigen Sie ein Servicekonto Plus mit Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises und Installation der Ausweis-App des Bundes.

Wenn Sie noch kein Servicekonto eröffnet haben, legen Sie sich bitte zunächst ein kostenloses Servicekonto Plus im Portal "Gemeinsam Online" an.

Wählen Sie den Dienst »Urlaubsfischereischein ausstellen oder verlängern« aus und geben Sie die erforderlichen Daten ein.

Nach Bezahlung der Fischereiabgabe und der Verwaltungsgebühr im Onlinedienst wird Ihnen der digitale Urlaubsfischereischein in das Postfach Ihres Servicekontos zugesandt.

Die genaue Gebührenbildung ist der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu entnehmen. Die Höhe der Fischereiabgabe ergibt sich aus der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes.

Bei Antragstellung über den Onlinedienst: Gebühr: 38,00 EUR
dieser Betrag enthält 18 Euro Fischereiabgabe und 20 Euro Verwaltungsgebühren

Voraussetzungen

Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein, um einen Urlaubsfischereischein zu beantragen. Wenn Sie 14 Jahre alt sind und keinen Fischereischein besitzen, müssen Sie einen Urlaubsfischereischein beantragen, um in Schleswig-Holstein den Fischfang ausüben zu können.